

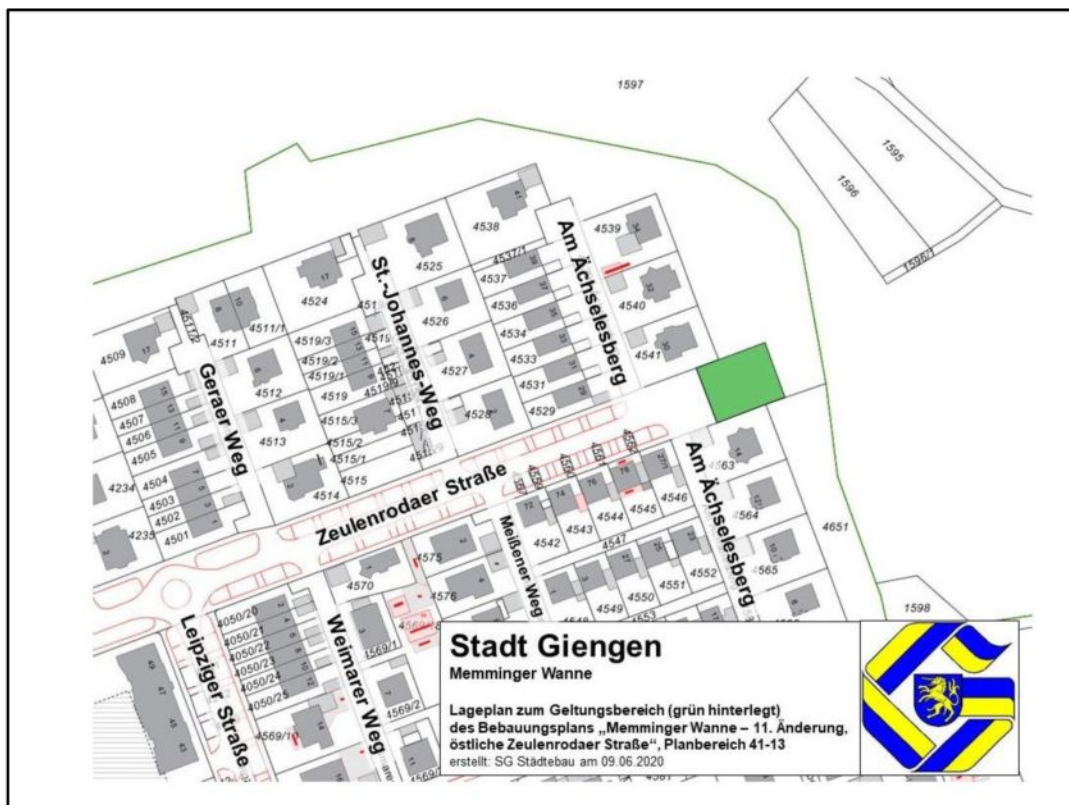
**Bereitstellungstag:
19.05.2021**

Satzungsbeschluss zum Bebauungsplan „Memminger Wanne – 11. Änderung“, Planbereich 41-13, sowie zur Satzung über örtliche Bauvorschriften zum Bebauungsplan

Der Bebauungsplan „Memminger Wanne – 11. Änderung“, Planbereich 41-13, sowie die Satzung über örtliche Bauvorschriften nach § 74 Landesbauordnung (LBO) zum Bebauungsplan „Memminger Wanne – 11. Änderung“, Planbereich 41-13, wurden am 04.02.2021 vom Gemeinderat der Stadt Giengen nach § 10 I Baugesetzbuch (BauGB) als Satzung beschlossen. Der Bebauungsplan wurde als Bebauungsplan gemäß § 13a BauGB aufgestellt (Bebauungsplan der Innenentwicklung). Die rechtlichen Voraussetzungen zur Durchführung im beschleunigten Verfahren gem. § 13a I BauGB sind gegeben. Eine Umweltprüfung nach § 2 IV BauGB ist nicht erforderlich.

Der Geltungsbereich kann dem beiliegenden Lageplan entnommen werden und umfasst einen Teil des Flurstücks 4050. Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 10 III BauGB ortsüblich bekanntgemacht. Mit dieser Bekanntmachung treten der Bebauungsplan sowie die Satzung über örtliche Bauvorschriften nach § 74 LBO in Kraft.

Der Bebauungsplan und die Satzung über örtliche Bauvorschriften nach § 74 LBO werden einschließlich der Begründung bei der Stadt Giengen, Stadtplanungsamt, Zi. 16, Marktstr. 18-20, 89537 Giengen während der üblichen Dienststunden zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Auf Grund der Corona-Pandemie ist eine Einsichtnahme bis auf Weiteres nur nach vorheriger Terminvereinbarung möglich. Über den Inhalt des Bebauungsplans sowie der Satzung über örtliche Bauvorschriften nach § 74 LBO wird auf Verlangen Auskunft erteilt.



Hinweise:

Eine Verletzung der in § 214 I 1 Nr. 1 bis 3, II und III 2 des Baugesetzbuches (BauGB) bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel der Abwägung werden gemäß § 215 I BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 IIa BauGB beachtlich sind.

Nach § 4 IV der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder auf Grund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
2. der Oberbürgermeister dem Beschluss nach § 43 der GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder wenn vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Stadt unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Auf die Vorschriften des § 44 III 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche im Falle in § 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist, und des § 44 IV BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen, wenn der Antrag nicht innerhalb der Frist von drei Jahren gestellt ist, wird hingewiesen.

Giengen, den 19.05.2021
Bürgermeisteramt